Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1845

28. 06. 95

Sachgebiet 860

Erste Beschlußempfehlung und erster Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/99 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVErgG)

A. Problem

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des am 1. Januar 1995 mit seinen wichtigsten Teilen in Kraft getretenen Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994, aufgrund dessen seit 1. April 1995 Leistungen bei häuslicher Pflege gewährt werden, sind verschiedene Probleme aufgetreten. So gibt es im Verhältnis von Leistungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz und Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie hinsichtlich der im Gesetz vorgesehenen Besitzstandsregelungen für Bezieher von Pflegegeld nach dem BSHG teilweise unterschiedliche Auffassungen zwischen den zuständigen Bundesministerien und Trägern der Sozialhilfe.

Die Antragsteller sehen daneben Probleme beim Ruhen von Leistungen bei einem Auslandsaufenthalt, bei der Erbringung von Pflegesachleistungen in bestimmten Fällen sowie in der Frage der Einbeziehung geeigneter Fachkräfte neben den ausgebildeten Pflegefachkräften.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat angesichts des besonderen öffentlichen Interesses sowie der Dringlichkeit beschlossen, noch vor Abschluß der Beratungen zu den übrigen im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltenen Punkten vor der parlamentarischen Sommerpause den Willen des Gesetzgebers hinsichtlich eines Teils der bei der Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes aufgetretenen Schwierigkeiten

deutlich zu machen und empfiehlt die Annahme der nachstehend abgedruckten Beschlußempfehlung.

Einvernehmen im Ausschuß

C. Alternativen

Entfällt

D. Kosten

Eine Kostenabschätzung wurde nicht vorgenommen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Aufgrund der ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) stellt der Deutsche Bundestag fest:

A. Zur Besitzstandsregelung in Artikel 51 PflegeVG

1. Sinn des Artikels 51 PflegeVG ist, daß kein Pflegegeldempfänger durch die Einführung der Pflegeversicherung schlechter gestellt werden soll.

2. Zahlreiche Sozialhilfeträger haben das bisher gewährte Pflegegeld nach § 69 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) a. F. ab dem 1. April 1995 mit dem Hinweis auf das PflegeVG eingestellt, obwohl alle Voraussetzungen für die vom Gesetzgeber gewollte Besitzstandswahrung nach Artikel 51 PflegeVG vorliegen.

3. Diese Verfahrensweise entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Er bekräftigt deshalb seine Auffassung:

   - Die Besitzstandsregelung des Artikels 51 PflegeVG ist auf alle Empfänger von BSHG-Pflegegeld anzuwenden, die bis zum 31. März 1995 nach § 69 BSHG Pflegegeld bezogen haben.

   - Die Besitzstandsregelung setzt nicht voraus, daß nach dem 31. März 1995 ein Pflegegeldanspruch nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder nach § 69a BSHG besteht.

   - Sie setzt auch nicht voraus, daß bis zum 31. März 1995 ein Pflegegeld nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bezogen wurde.

   - Zur Wahrung des Besitzstandes ist bei notwendig werdenden Bedürftigkeitsprüfungen auf die Einkommens- und Vermögensgrenzen abzustellen, die für die Gewährung des BSHG-Pflegegeldes entsprechend dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit am 31. März 1995 maßgebend waren (§§ 79, 81 BSHG).

4. Der Deutsche Bundestag fordert die Sozialhilfeträger auf, die Besitzstandsregelung des Artikels 51 PflegeVG dem Willen des Gesetzgebers entsprechend zum Wohle der Behinderten und Pflegebedürftigen anzuwenden.

B. Übergangsweise Weitergewährung von Leistungen durch die Sozialhilfeträger

Viele Sozialhilfeträger haben vom 1. April 1995 an laufende Leistungen, die bisher den Pflegebedürftigen nach dem BSHG zustanden, einfach eingestellt, obwohl Leistungen der Pflegeversicherung noch nicht erbracht wurden, da

über die Anträge bei den Pflegekassen noch nicht entschieden war. Eine solche Verwaltungspraxis ist rechtswidrig. Nach den Regeln des BSHG (Bedarfsdeckungsprinzip) sind in diesen Fällen die bisherigen Leistungen weiter zu gewähren, bis der vorrangig verpflichtete Träger, die Pflegekasse, tatsächlich eintritt.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Sozialhilfeträger ihre Leistungen fortsetzen, bis die Leistungen der Pflegeversicherung gewährt werden.

II. Die übrigen Punkte des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/99 bleiben einer weiteren Beschlußfassung vorbehalten.

Bonn, den 28. Juni 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	**Karl-Josef Laumann**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Karl-Josef Laumann

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/99 wurde vom Deutschen Bundestag am 16. Februar 1995 in erster Lesung beraten und anschließend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 15. März 1995, in seiner 16. Sitzung am 21. Juni 1995 sowie in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 1995 beraten und in letzterer Sitzung die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 20. September 1995 beschlossen.

Angesichts der besonderen Dringlichkeit hat er in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 1995 ferner beschlossen, noch vor Abschluß der Beratungen zu dem Gesetzentwurf insgesamt zu bestimmten Einzelaspekten vor der parlamentarischen Sommerpause einen Beschluß zu fassen und dem Plenum zu berichten.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 28. Juni 1995 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme der vorstehend abgedruckten Beschlußempfehlung zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die vorstehend abgedruckte Beschlußempfehlung in der Sitzung am 28. Juni 1995 einstimmig beschlossen.

II.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des am 1. Januar 1995 mit seinen wichtigsten Teilen in Kraft getretenen Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) vom 26. Mai 1994, aufgrund dessen seit 1. April 1995 Leistungen bei häuslicher Pflege gewährt werden, sind verschiedene Probleme aufgetreten. So gibt es im Verhältnis von Leistungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz und Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie hinsichtlich der im Gesetz vorgesehenen Besitzstandsregelungen für Bezieher von Pflegegeld nach dem BSHG teilweise unterschiedliche Auffassungen zwischen den zuständigen Bundesministerien und Trägern der Sozialhilfe.

Die vorstehend abgedruckte Beschlußempfehlung enthält Klarstellungen hinsichtlich der Besitzstandsregelung in Artikel 51 PflegeVG sowie Feststellungen hinsichtlich einer übergangsweisen Weitergewährung von Leistungen durch die Sozialhilfeträger.

III.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betonten, daß das erklärte Ziel gewesen sei, durch die Einführung der Pflegeversicherung keinen Pflegegeldempfänger schlechter zu stellen. Gleichwohl hätten zahlreiche Sozialhilfeträger das bisher gewährte Pflegegeld nach § 69 BSHG a. F. ab dem 1. April 1995 mit Hinweis auf das PflegeVG eingestellt, obwohl die Voraussetzungen für die vom Gesetzgeber gewollte Besitzstandsregelung nach Artikel 51 PflegeVG vorgelegen hätten. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. stellten fest, daß diese Verfahrensweise nicht dem Willen des Gesetzgebers entspreche. Um die Störungen in der Umsetzung der Pflegeversicherung hinsichtlich des Artikels 51 PflegeVG zu beseitigen, hielten sie es für notwendig, den Willen des Gesetzgebers über den Gesetzestext hinaus in einem Entschließungsantrag klarzustellen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen ebenfalls darauf hin, daß Sinn und Zweck der Besitzstandsregelung gewesen sei sicherzustellen, daß mit Einführung der Pflegeversicherung die bisherigen Pflegegeldempfänger – unabhängig von ihrer künftigen Einstufung – durch die Einführung der Pflegeversicherung keine finanziellen Nachteile erleiden sollten, also auch nicht nur vorübergehend geringere Leistungen erleiden sollten. Um den übereinstimmenden politischen Willen des Gesetzgebers nochmals zu verdeutlichen, sei daher der Entschließungsantrag nötig. Die Umsetzungsprobleme bei der Anwendung des Artikels 51 PflegeVG könnten schnell gelöst sein, wenn die Sozialhilfeträger den in der Entschließung nochmals dokumentierten Willen des Gesetzgebers anwenden würden.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßten, daß der Gesetzgeber unmißverständlich den Gehalt des Artikels 51 PflegeVG klarstelle. Dies sei angesichts der vielfach geübten Praxis der örtlichen Sozialhilfeträger, die Leistungen nach dem BSHG mit Verweis auf das PflegeVG einzustellen, unbedingt erforderlich. Im Verlauf der weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs sei darauf hinzuwirken, daß das Verhältnis von Pflege-Versicherungsgesetz und Eingliederungshilfe auch bei Neuzugängen im Sinne der hier empfohlenen Regelungen klargestellt werde. Im übrigen wiesen die

Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf hin, daß zur Förderung der Integration und Selbstbestimmung von behinderten Menschen die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen der §§ 34, 71 und 74 des Artikels 1 PflegeVG der Umsetzung bedürften.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS stellten befriedigt fest, daß die Koalitionsparteien nun endlich den dringend notwendigen Handlungsbedarf sähen. Ungeachtet dessen, daß die PDS die Entschließung als nicht ausreichend ansehe, unterstütze sie die damit angestrebte Abhilfe für die Betroffenen.

Bonn, den 28. Juni 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Karl-Josef Laumann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333